

Prüfungsaufbau des Verfahrens nach § 80 V VwGO

Anordnung der aufschiebenden Wirkung; § 80 II 1 Nr. 1 – 3, 2 VwGO	Aufhebung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (AosV), § 80 II Nr. 4, III VwGO
A. Zulässigkeit des Antrags	A. Zulässigkeit des Antrags
<ul style="list-style-type: none"> I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 VwGO II. Beteiligtenfähigkeit III. Prozessfähigkeit IV. Postulationsfähigkeit V. Verfahrensart <ul style="list-style-type: none"> 1. Antragsbegehren 2. richtige Antragsart: Abgrenzung zu § 123 VwGO 3. Nichteintritt des Suspensiveffekts gesetzlicher Fall des Ausschlusses, § 80 II 1 Nr. 1 – 3, 2 VwGO VI. Antragsbefugnis, § 42 II analog VII. richtiger Antragsgegner, § 78 VwGO VIII. Rechtsschutzbedürfnis <ul style="list-style-type: none"> 1. Einlegung des Rechtsbehelfs in der Hauptsache 2. keine offensichtliche Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs in der Hauptsache 3. bei § 80 II Nr. 1 VwGO: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung an Behörde (§ 80 VI VwGO) 	<ul style="list-style-type: none"> I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 VwGO II. Beteiligtenfähigkeit III. Prozessfähigkeit IV. Postulationsfähigkeit V. Verfahrensart <ul style="list-style-type: none"> 1. Antragsbegehren 2. richtige Antragsart: Abgrenzung zu § 123 VwGO 3. Nichteintritt des Suspensiveffekts Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde, § 80 II 1 Nr. 4, III VwGO VI. Antragsbefugnis, § 42 II analog VII. richtiger Antragsgegner, § 78 VwGO VIII. Rechtsschutzbedürfnis <ul style="list-style-type: none"> 1. Einlegung des Rechtsbehelfs in der Hauptsache 2. keine offensichtliche Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs in der Hauptsache 3. vorheriger Antrag an Behörde nicht erforderlich
B. Begründetheit bei § 80 II 1 Nr. 1 – 3, 2 VwGO	B. Begründetheit bei § 80 II 1 Nr. 4, III VwGO
<ul style="list-style-type: none"> I. Erfolgsaussichten in der Hauptsache nach summarischer Prüfung <ul style="list-style-type: none"> 1. Zulässigkeit 2. Begründetheit <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtswidrigkeit des VA <ul style="list-style-type: none"> aa) EGL für VA bb) formelle Rechtmäßigkeit <ul style="list-style-type: none"> (1) Zuständigkeit (2) Form (3) Verfahren cc) materielle Rechtswidrigkeit Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> b) Rechtsverletzung II. Interessenabwägung 	<ul style="list-style-type: none"> Rechtswidrigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung <ul style="list-style-type: none"> I. RGL: § 80 II 1 Nr. 4, III VwGO II. formelle Rechtswidrigkeit der AOsV <ul style="list-style-type: none"> 1. Zuständigkeit der Behörde 2. Form: insbesondere schriftliche Begründung, § 80 III 1 VwGO 3. Verfahren: insbes. Anhörung, § 28 VwVfG III. materielle Rechtswidrigkeit der AOsV <ul style="list-style-type: none"> 1. Erfolgsaussichten in der Hauptsache nach summarischer Prüfung <ul style="list-style-type: none"> a) Zulässigkeit b) Begründetheit <ul style="list-style-type: none"> aa) Rechtswidrigkeit des VA <ul style="list-style-type: none"> (1) EGL für VA (2) formelle Rechtswidrigkeit <ul style="list-style-type: none"> (a) Zuständigkeit (b) Form (c) Verfahren (3) materielle Rechtswidrigkeit Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> bb) Rechtsverletzung 2. besonderes Interesse an sofortiger Vollziehung

Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung § 80 II Nr. 1 – 3 VwGO

Öffentliche Abgaben und Kosten, § 80 II 1 Nr. 1 VwGO

Öffentliche Abgaben

Alle Leistungen zur Sicherstellung der Finanzierung öffentlicher Aufgaben.

Steuern, § 3 KAG nw

Steuern sind Geldleistungen, die **nicht** eine **Gegenleistung** für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein (vgl. § 3 AO).

Gebühren, § 4 II KAG nw

Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als **Gegenleistung** für individuell zurechenbare öffentlicher Leistungen erhoben werden und dazu bestimmt sind, die Kosten ganz oder teilweise zu decken (vgl. BVerfGE 50, 266; BVerwG DÖV 85, 585)

Beispiel: Entwässerungsgebühr, Rundfunkgebühr

Beiträge, § 8 II KAG nw

Beiträge sind Geldleistungen, die zur (vollen oder teilweisen) Deckung des **Aufwandes** einer öffentlichen Einrichtung von demjenigen erhoben werden, dem diese zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird, ohne dass es auf die tatsächliche Inanspruchnahme ankommt (vgl. BVerwG NVwZ 83, 472) z.B. Erschließungsbeiträge

Öffentliche Kosten

Hiervon umfasst sind diejenigen Gebühren und Auslagen, die im **Vollzug von Amtshandlungen** in einem förmlichen Verwaltungsverfahren zu zahlen sind. Regelungen hierzu finden sich in den Kostenordnungen der Länder.

Beispiel: TÜV-Gebühren; Kosten für Personalausweis

Unaufschiebbare Anordnungen von Polizeivollzugsbeamten, § 80 II 1 Nr. 2 VwGO

1. **Polizeivollzugsbeamte** sind solche, die der Polizei als solcher angehören. Maßnahmen der Ordnungsbehörden sind hiervon nicht umfasst. Hier kann allenfalls im Einzelfall die sofortige Vollziehung angeordnet werden.
2. Eine Maßnahme ist nur dann **unaufschiebbar**, wenn durch den Eintritt des Suspensiveffektes die Maßnahme grundsätzlich gefährdet würde. Häufig werden die entsprechenden Maßnahmen mündlich oder durch Zeichen angeordnet. Beispiel: Verkehrslenkung, Verkehrszeichen (analoge Anwendung)

Sonstige Fälle, § 80 II 1 Nr. 3 VwGO

1. **Ausschluss durch Bundesgesetz**
 - Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung einer Aufenthaltsgenehmigung (§ 84 I AufenthG),
 - Klage gegen unbeachtliche oder offensichtlich unbegründete Asylanträge (§ 75 AsylG)
 - Nachbarwiderspruch bei Wohnbaumaßnahmen (§ 212a BauGB).
2. **Ausschluss durch Landesrecht bei Landesverwaltung**
Sofern die Länder nach Landesrecht vollstrecken, fällt hierunter auch der Ausschluss des Suspensiveffektes für die Verwaltungsvollstreckung in § 112 JustizG nw.

Landesvollstreckung nach Bundesrecht, § 80 II 2 VwGO

Vollstrecken dagegen Landesbehörden nach Bundesrecht, so erlangt § 112 JustizG im Rahmen des § 80 II 2 VwGO Bedeutung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung

§ 80 II 1 Nr. 4, III VwGO

Allgemeines

§ 80 II 1 Nr. 4 VwGO berechtigt die Behörde in den Fällen, in denen kraft Gesetzes Widerspruch oder Klage aufschiebende Wirkung hätten, den Eintritt dieses Suspensiv-effektes durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung auszuschließen. Hierbei handelt es sich um eine **Ermessensentscheidung**.

Die AOsV ist vom Bestand des zugrunde liegenden VA abhängig (akzessorisch) und daher **kein selbständiger VA**. Sie kann im Hauptsacheverfahren daher nur gemeinsam mit dem zugrunde liegenden VA angefochten werden.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist **unmittelbar § 80 II 1 Nr. 4 VwGO**.

Zuständige für die AOsV ist die Behörde, die den zugrunde liegenden VA erlassen hat.

Die AOsV muss **eindeutig erfolgen** und nach § 80 III VwGO **schriftlich begründet** werden. Eine **Anhörung** ist mangels VA Charakter **nicht erforderlich** (str.).

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung

1. besonderes Interesse

a) öffentliches Interesse

Das besondere Interesse muss jedenfalls über das Interesse an dem VA selbst hinausgehen. Es muss daher ein über den Zweck der Ermächtigungsgrundlage hinausgehendes Interesse feststellbar sein.

b) überwiegendes Interesse eines Beteiligten

Eine AOsV kommt hier nur in Betracht, wenn die Ermessensausübung ergibt, dass das Interesse des Beteiligten Vorrang vor allen anderen Interessen hat. Ein Anspruch kommt nur bei Ermessensreduzierung auf Null in Betracht. Anderenfalls kommt – wie üblich – nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung in Betracht.

2. Interessenabwägung

Das besondere Interesse an der AOsV ist gegen die Interessen des Betroffenen abzuwägen. Hierbei sind insbesondere die Folgen beim Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu berücksichtigen. Je schwerer die dem Betroffenen auferlegte Belastung und je endgültiger die möglichen Folgen sind, desto gewichtiger müssen demgegenüber die Interessen am Ausschluss des Suspensiveffektes sein.

Die Begründetheit des Antrags nach § 80 V VwGO

1. Möglichkeit

Die AOsV ist bereits aus formell rechtswidrig

Der Suspensiveffekt ist ohne weiteres wiederherzustellen, soweit keine Heilung feststellbar ist.

2. Möglichkeit

Der VA ist offensichtlich rechtswidrig

Der Suspensiveffekt ist wiederherzustellen. Eine Interessenabwägung findet nicht mehr statt, da ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen VA von vornherein ausgeschlossen ist (vgl. BVerfG DVBl. 85, 1013; BVerwG NJW 78, 2211)

3. Möglichkeit

Der VA ist offensichtlich rechtmäßig

1. § 80 II 1 Nr. 1 – 3 VwGO

Der Antrag ist unbegründet.

2. § 80 II 1 Nr. 4, III VwGO

Das allein reicht zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der AOsV nicht aus. Vielmehr sieht § 80 II 1 Nr. 3 VwGO vor, dass ein über den VA-Erlass hinausgehendes Interesse vorliegen muss. Auch bei offensichtlicher Rechtmäßigkeit hat daher eine Interessenabwägung stattzufinden (vgl. BVerfG DÖV 79, 900).

4. Möglichkeit

Der VA ist weder offensichtlich rechtmäßig noch rechtswidrig

Es ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Die Gefahrbegriffe des POR

Gefahr, § 14 OBG/§ 8 PolG

Aus der Sicht eines objektiven Beobachter liegen zum Zeitpunkt des Ergreifens der Maßnahme Anhaltspunkte vor, die zur Annahme berechtigten, dass in naher Zukunft das Schutzgut mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verletzt werden wird. Nachträglich stellt sich heraus, dass eine Gefahr tatsächlich vorlag.

Was ist gefährdet?	polizeiliches Schutzgut
Wann?	in naher Zukunft
Prognose?	hinreichende Wahrscheinlichkeit
Zeitpunkt der Betrachtung?	Ergreifen der Maßnahme (sog. ex ante Betrachtung)
Blickwinkel?	objektiver Beobachter
Störer?	allgemeine Grundsätze
Nachträgliche Betrachtung?	Gefahr lag vor

konkrete Gefahr Konkreter Sachverhalt ergibt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr (= grds. Voraussetzung für Ordnungsverfügung/polizeiliche Maßnahme; § 14 OBG; § 8-21 PolG)

abstrakte Gefahr Ohne auf konkreten Sachverhalt zurückzugreifen kann aufgrund der Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass in einer bestimmten Situation üblicherweise gestimmte Gefahren auftreten (Voraussetzung für eine ordnungsbehördliche Verordnung; § 27 OGB)

gegenwärtige Gefahr Die Verletzung des polizeilichen Schutzgutes findet bereits statt oder steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevor (insbesondere erforderlich für die Inanspruchnahme von Nichtstörern nach § 19 OBG/§ 6 PolG; vgl. § 21 Nr. 1 PolG)

erhebliche Gefahr Das gefährdete Schutzgut ist besonders bedeutsam oder die zu erwartende Verletzung besonders schwerwiegend (§ 19 OBG/§ 6 PolG)

Gefahr in Verzug Es liegt eine Gefahr vor, der nur wirksam begegnet werden kann, wenn von der Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens abgesehen wird, da ansonsten der Erfolg vereitelt oder unvertretbar verzögert würde (§ 20 I 2 OBG, § 28 II Nr. 1 VwVfG, § 20 I PolG)

Anscheinsgefahr

Aus der Sicht eines objektiven Beobachter liegen zum Zeitpunkt des Ergreifens der Maßnahme Anhaltspunkte vor, die zur Annahme berechtigten, dass in naher Zukunft das Schutzgut mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verletzt werden wird. Nachträglich stellt sich heraus, dass eine Gefahr objektiv nicht vorlag, ein verständiger Betrachter aber von einer solchen ausgehen durfte. Die Anscheinsgefahr ist eine Gefahr im Sinne des POR.

Störer?	Anscheinsstörer , wenn der Anschein in zurechenbarer Weise veranlasst wurde
Nachträgliche Betrachtung?	Gefahr lag nicht vor

Scheingefahr

Der Amtswalter irrt sich über das Vorliegen objektiver Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Schutzgutes, er hält also nur subjektiv einen Schadenseintritt für wahrscheinlich, ohne dass ein objektiver Beobachter die gleichen Schlüsse gezogen hätte. Es handelt sich nicht um einer Gefahr i.S.d. POR.

Blickwinkel?	irriges Vorstellung des Amtswalters
Störer?	keiner
Nachträgliche Betrachtung?	Gefahr lag nicht vor

Gefahrenverdacht

Aus Sicht eines objektiven Beobachter liegen zum Zeitpunkt des Ergreifens der Maßnahme Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Gefahr gegeben sein könnte. Es geht also um Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhaltes, um das Vorliegen einer Gefahr feststellen zu können. Zulässig sind hier nur Maßnahmen zur Sachaufklärung.

Wann?	noch offen
Prognose?	Anhaltspunkte
Zeitpunkt der Betrachtung?	Ergreifen der Maßnahme (sog. ex ante Betrachtung)
Blickwinkel?	objektiver Beobachter
Störer?	Verdachtsstörer
Nachträgliche Betrachtung?	offen

Abgrenzung der Gefahrbegriffe

Gefahr – Anscheinsgefahr

- Beide Begriffe führen zur Annahme einer **Gefahr i.S.d. POR**.
- In beiden Fällen dürfte nach der „ex ante“- Betrachtung vom Vorliegen einer Gefahr ausgegangen werden.
- Bei der Gefahr stellt sich nachträglich heraus, dass eine Gefahr vorlag, bei der **Anscheinsgefahr** lässt sich die **Gefahrenprognose** nachträglich **nicht bestätigen**.

Gefahr – Gefahrenverdacht

- Bei der **Gefahr** liegen **Anhaltspunkte für den Eintritt der Verletzung** eines polizeilichen Schutzgutes vor.
- Beim **Gefahrenverdacht** geht um die Ermittlung von Anhaltspunkten für den Eintritt einer Verletzung des polizeilichen Schutzgutes. Es geht also zum **Maßnahmen zur Feststellung, ob überhaupt eine Gefahr vorliegt** (sog. Gefahrerforschungsmaßnahmen).

Anscheinsgefahr – Scheingefahr

- Bei beiden Gefahrenbegriffen stellt sich nachträglich heraus, dass eine **Gefahr tatsächlich nicht** bestand.
- Bei der **Anscheinsgefahr** ist der Amtswalter von **objektiven Anhaltspunkten** ausgegangen und ist auf dieser Grundlage zu dem Schluss gekommen, dass eine Gefahr vorliegt. Hierbei handelt es sich um eine Gefahr i.S.d. POR.
- Bei der **Scheingefahr** ist der Amtswalter von **falschen Voraussetzungen** ausgegangen, die nach objektiver Betrachtung nicht zur Annahme einer Gefahr berechtigt haben. Es liegt keine Gefahr i.S.d. POR vor.

Wer ist Störer?

Verhaltensstörer (auch: Handlungsstörer)

Verhaltensstörer ist derjenige, der aufgrund seines Verhaltens für eine Gefahr verantwortlich ist.

Nicht erforderlich ist hierbei irgendeine Art des Verschuldens oder der bewussten Herbeiführung der Gefahr. Die Verantwortlichkeit im POR knüpft allein an die **objektive Verursachung** der Gefahr an.

Bei der Frage der Kausalität kommt es hierbei weder auf die im Strafrecht maßgebliche Äquivalenztheorie noch die im Zivilrecht angewandte Adäquanztheorie an. Vielmehr gilt im POR das **Prinzip der Unmittelbarkeit**. Danach sind Bedingungen kausal, die die Gefahrengrenze unmittelbar überschreiten (vgl. OVG Hamburg, NJW 2000, 2600). Allerdings findet hierbei ein solches Verhalten keine Berücksichtigung, mit dem jemand nur seine Rechte ausübt und dabei als Veranlasser die **Gefahrschwelle nicht überschreitet**.

Merke: Die zulässige Ausübung von Rechten führt nicht zur Verhaltensverantwortlichkeit nach POR!

Etwas anderes gilt nur beim sog. **Zweckveranlasser**. Dieser ist Störer, obwohl er selbst die Gefahr nicht unmittelbar herbeiführt, weil er durch ein an sich nicht störendes Verhalten eine Störung von Polizeigütern durch das Verhalten anderer bezweckt oder jedenfalls billigend in Kauf nimmt (Standardfall: Schaufensterwerbung, vgl. ProVG, 85, 270)

Auch das Unterlassen kann eine Haftung als Verhaltensstörer begründen, wenn eine öffentlich-rechtliche Rechtspflicht zum Handeln besteht (insbesondere bei aufsichtspflichtigen Personen/Geschäftsherrn).

§§ 17 OBG/§ 4 PolG; spezialgesetzliche Verantwortlichkeiten (z.B. Betreiber im Gewerberecht, Bauherr im Baurecht usw.)

Zustandsstörer

Zustandsstörer ist derjenige, der für eine Sache verantwortlich ist, von der eine Gefahr ausgeht. Dies ist sowohl der Eigentümer als auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt. Dies gilt gem. § 18 III OBG/§ 5 III PolG auch im Fall der **Dereliktion** (= freiwillige Aufgabe der Sachherrschaft).

Bei der Zustandshaftung kommt es nicht drauf an, ob sich die Störung aus der **Beschaffenheit der Sache** selbst oder ihrer **Lage im Raum** ergibt. Die von der Sache ausgehende Gefahr kann sowohl durch **Einwirkung Dritter**, **höhere Gewalt** oder durch **Zufall** eintreten. Soweit die Gefahr durch das Verhalten Dritter ausgelöst wurde, ist aber insbesondere die Ermessensgerechtigkeit der Störerauswahl zu untersuchen.

Auch hier gilt das **Prinzip der Unmittelbarkeit**. Soweit aber die Gefahr erst durch das Zusammenwirken mehrerer Sachen oder sachlicher Faktoren ausgelöst wird, von denen keiner allein die Gefahrenschwelle überschreitet, kommt es darauf an, ob der Sache eine Gefahr immanent ist, die sich erst durch das Hinzutreten weiterer Umstände aktualisieren konnte (sog. **latente Gefahr**; Standardfall: Schweinemästerfall, OVG Münster OVG 11, 250)

§§ 18 OBG/§ 5 PolG; spezialgesetzliche Verantwortlichkeiten (z.B. AbfG, WHG)

Rechtsnachfolge

Soweit der Störer selbst nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, stellt sich die Frage, ob an seiner Statt die Rechtsnachfolger herangezogen werden können.

Für die Handlungshaftung kommt eine Einzelrechtsnachfolge bereits begrifflich nicht in Betracht. Allerdings ist eine Haftung bei Gesamtrechtsnachfolge (§§ 1922 ff. BGB) möglich, wenn es sich um eine vertretbare Störerhandlung handelt (insb. Haftung für Kosten der Ersatzvornahme). Soweit sich die zuständige Behörde aber angesichts der Zweifelhaftigkeit der Gesamtrechtsnachfolge in abstrakte Polizeipflichten entscheidet, den Zustandsstörer statt den Gesamtrechtsnachfolger des Handlungsstörers in Anspruch zu nehmen, hält dies einer Überprüfung stand (VGH Mannheim, NVwZ 2000, 1199).

Für die Zustandshaftung kommt eine Rechtsnachfolge grundsätzlich in Betracht. Während nach früherer Auffassung auch die Zustandshaftung des Eigentümers höchstpersönlich war und gegen einen neuen Eigentümer auch eine neue Ordnungsverfügung erlassen werden musste, hat sich diese Auffassung seit BVerwG NJW 71, 1624 grundlegend geändert (auch NJW 85, 281). Die Zustandshaftung wird nunmehr als grundstücksbezogen angesehen, so dass bei der Zustandshaftung nunmehr eine Pflichtennachfolge kraft Dinglichkeit anzunehmen ist. Sowohl bei Einzel- als auch bei Gesamtrechtsnachfolge ist daher eine Rechtsnachfolge in die Polizei- und Ordnungspflicht anzunehmen.

Nichtverantwortliche Personen

Sowohl nach Polizei- als auch nach Ordnungsrecht ist die Inanspruchnahme von solchen Personen möglich, die nicht nach den obigen Grundsätzen für die Beseitigung einer Gefahr verantwortlich sind (vgl. § 19 OBG/§ 6 PolG).

Voraussetzung ist allerdings das Vorliegen einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren erheblichen Gefahr.

Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung

Begriff: Verwaltungsvollstreckung umfasst die Durchsetzung von Geldforderungen der Verwaltung (z.B. aus einem Leistungsbescheid durch Sachpfändung) und die Durchsetzung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich vornehmlich in dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes oder des Landes (VwVG), aber auch in den Polizeigesetzen.

Klausurrelevant ist dabei vor allem die zweite Variante, da die Durchsetzung von Forderungen weitgehend dem zivilprozessualen Zwangsvollstreckungsverfahren entspricht und in der öffentlich-rechtlichen Klausur kaum eine Rolle spielt.

Zwangsmittel

Im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsrechts zur Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen sind **drei Zwangsmittel** vorgesehen (§ 9 VwVG / § 57 VwVG nw / § 51 PolG nw):

Ersatzvornahme § 10 VwVG / § 59 VwVG nw / § 52 PolG nw	Zwangsgeld § 11 VwVG / § 60 VwVG nw / § 53 PolG nw	unmittelbarer Zwang § 12 VwVG / § 62 VwVG nw / § 55 PolG nw
---	---	--

Das gestreckte Vollstreckungsverfahren

Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen erfolgt in einem bestimmter Verfahrensgang

Erlass eines VA
Eintritt der Bestandskraft oder sofortige Vollziehbarkeit (§ 80 II VwGO)
Androhung des Zwangsmittels § 13 VwVG / § 63 VwVG nw / § 56 PolG nw
Festsetzung des Zwangsmittels § 14 VwVG / § 64 VwVG nw
Anwendung des Zwangsmittels § 15 VwVG / § 65 VwVG nw

Sofortvollzug

§ 6 II VwVG / § 55 II VwVG nw / § 50 PolG nw

Als Sofortvollzug bezeichnet man ein Vollstreckungsverfahren, das nicht unter Einhaltung der obigen Verfahrensstufen ausgeführt wird. Beim Sofortvollzug fehlt ein zuvor erlassener VA, der zu erlassende VA wird vielmehr im Wege des Sofortvollzuges sofort umgesetzt. Zulässig ist ein solches Vorgehen, wenn es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist (vgl. Blatt 98/99).

Der Sofortvollzug ist zu unterscheiden von der sofortigen Vollziehung. Bei der sofortigen Vollziehung eines VA nach § 80 II VwGO liegt begriffsnotwendig ein Grund-VA vor, gegen den Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Hier erfolgt die Vollstreckung daher üblicherweise im gestreckten Verfahren.

Sofortvollzug ist allerdings auch möglich, wenn ein VA noch erlassen werden konnte, dann jedoch die Einhaltung des gestreckten Vollstreckungsverfahrens (Androhung – Festsetzung – Anwendung) wegen einer gegenwärtigen Gefahr nicht mehr möglich ist

Die Zwangsmittel

Ersatzvornahme

Bei der Ersatzvornahme wird eine **vertretbare Handlung**, zu der der Vollstreckungsgegner verpflichtet ist, stattdessen durch die Behörde ausgeführt.

Zwangsgeld

Das Zwangsgeld stellt eine finanzielle Sanktionierung der Nichtausführung der Handlungs- Duldungs- oder Unterlassungsverpflichtung dar.

Die Beitreibung des Zwangsgeldes erfolgt im Verfahren über die Vollstreckung von Geldforderungen

Das Zwangsgeld steht in keinem Subsidiaritätsverhältnis zu einem der andere Zwangsmittel. Es ist vielmehr sowohl im Hinblick auf vertretbare als auch auf unvertretbare Handlungen zulässig.

Insbesondere ist es der Behörde unbenommen, zunächst über das Zwangsgeld den Betroffenen zu bewegen, die Handlungspflicht selbst zu erfüllen und nachträglich die Ersatzvornahme unter Einhaltung des Verfahrens einzuleiten.

unmittelbarer Zwang

Unmittelbarer Zwang kommt in Betracht zur unmittelbaren Durchsetzung einer Handlungsverpflichtung beim Betroffenen.

Der unmittelbare Zwang ist als Zwangsmittel subsidiär. Er kommt nur in Betracht, wenn Ersatzvornahme oder Zwangsgeld nicht erfolgversprechend oder unzumutbar sind.

Insbesondere der unmittelbare Zwang ist im PolG nw besonders geregelt (vgl. §§ 55 ff. PolG nw).

Das gestreckte Verfahren**§ 55 I VwVG nw****Rechtmäßigkeit der Verwaltungsvollstreckung im gestreckten Verfahren
(Aufbau bei Anfechtung der Festsetzung)****I. Rechtsgrundlage für Verwaltungsvollstreckung: § 55 I VwVG nw**Voraussetzung: **vollstreckbare Grundverfügung**

1. VA gerichtet auf Handlung, Duldung oder Unterlassung (bei Fehlen: Sofortvollzug)
2. Wirksamkeit, § 43 VwVfG
3. Vollstreckbarkeit
 - a) Unanfechtbarkeit oder
 - b) sofortige Vollziehung (§ 80 II VwGO)
 - aa) Wegfall der aufschiebenden Wirkung
 - bb) Rechtmäßigkeit des VA

II. Zuständigkeit: Behörde die VA erlassen hat (§ 56 I VwVG nw)**III. Nichterfüllung der Pflicht** trotz tatsächlicher und rechtlicher Möglichkeit**IV. ordnungsgemäße Art und Weise der Vollstreckung****1. ordnungsgemäße Androhung, § 63 VwVG /Entbehrlichkeit, § 63 I 5 VwVG**

- a) Schriftform (§ 13 I 1 VwVG / § 63 VwVG nw)
- b) schriftliche Begründung (§ 39 I VwVfG)
- c) Anhörung: nach § 28 II Nr. 5 VwVfG nicht erforderlich
- d) Verbindung mit dem Grund-VA bei sofortiger Vollziehbarkeit (§ 13 II 2 VwVG / § 63 II 2 VwVG nw)
- e) Fristsetzung für Erfüllung der Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht / Angemessenheit der Frist
- f) Androhung eines bestimmten Zwangsmittels (§ 13 III VwVG / § 63 III VwVG nw)
 - bei Zwangsgeld: Androhung in bestimmter Höhe
 - bei Ersatzvornahme: Angabe der voraussichtlichen Kosten
- g) Zustellung (§ 13 VII VwVG / § 63 IV VwVG nw)

b) ordnungsgemäße Festsetzung / Entbehrlichkeit, § 64 S. 2 VwVG

- aa) Schriftform: nicht erforderlich
- bb) Anhörung nach § 28 II Nr. 5 VwVfG nicht erforderlich
- cc) Fristablauf
- dd) Übereinstimmung mit Androhung

V. richtiger Adressat**VI. zulässiges Zwangsmittel****VII. Verhältnismäßigkeit**

Lösungsübersicht**Fall 9****Grundfall****Auslegung des Rechtsschutzbegehrens****A. Zulässigkeit der Anträge****I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I VwGO****II. Antragsart**

1. Antrag bzgl. Obdachloseneinweisung
 - a) Verfahrensgegenstand
 - b) Verfahren in der Hauptsache
 - c) Wegfall des Suspensiveffekts
2. Antrag bzgl. der Zwangsgeldandrohung
 - a) Verfahrensgegenstand
 - b) Verfahren in der Hauptsache
 - c) Wegfall des Suspensiveffekts

III. Antragsbefugnis, § 42 II VwGO analog**IV. richtiger Antragsgegner****V. Zuständiges Gericht****VI. Rechtsschutzbedürfnis**

1. Einleitung des Klageverfahren
2. keine offensichtliche Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs in der Hauptsache
3. vorheriger Antrag an die Behörde

VII. objektive Antragshäufung**B. Begründetheit der Anträge****1. Teil: Begründetheit des Antrags hinsichtlich der Ordnungsverfügung****I. formelle Rechtswidrigkeit der AOsV**

1. Zuständigkeit
2. Form
3. Verfahren
 - a) unmittelbare Anwendung von § 28 VwVfG
 - b) analoge Anwendung von § 28 VwVfG

III. materielle Rechtswidrigkeit der AOsV**1. Erfolgsaussichten in der Hauptsache**

- a) Rechtswidrigkeit der Ordnungsverfügung

- aa) Ermächtigungsgrundlage für die Ordnungsverfügung
- bb) Formelle Rechtswidrigkeit der Ordnungsverfügung
 - (1) Zuständigkeit
 - (2) Form- und Verfahrensgemäßheit
- cc) Materielle Rechtswidrigkeit der Ordnungsverfügung
 - (1) Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung
 - (2) Verantwortlichkeit des E
 - (a) Verhaltensstörer nach § 17 I OBG nw.
 - (b) Zustandsstörer nach § 18 OBG nw
 - (3) Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen, § 19 OBG
 - (a) gegenwärtige, erhebliche Gefahr
 - (b) Inanspruchnahme eines Störers nach §§ 17,18 OBG nw nicht möglich oder aussichtsreich
 - (c) Stadt G außerstande, Gefahr selbst oder durch Beauftragte abzuwenden
 - (d) keine eigene Gefährdung oder Verletzung höherwertiger Pflichten
 - (e) Ermessensfehler
 - (4) Ermessensgerechtigkeit der Obdachloseneinweisung (§§ 15, 16 OBG nw)
 - (a) Zweck
 - (b) Geeignetheit
 - (c) Erforderlichkeit
 - (d) Angemessenheit
 - (e) sonstige Ermessensfehler
- b) Zwischenergebnis:

2. Interessenabwägung

2. Teil: Begründetheit des Antrags im Hinblick auf die Zwangsgeldandrohung

I. Erfolgsaussichten in der Hauptsache

1. Rechtswidrigkeit der Zwangsgeldandrohung

- a) Rechtsgrundlage für Verwaltungsvollstreckung
- b) Zuständigkeit
- c) vollstreckbare Grundverfügung auf Handlung, Duldung oder Unterlassung
- d) Pflicht nicht erfüllt
- e) Zulässiges Zwangsmittel
 - aa) Voraussetzungen für Zwangsgeld
 - bb) Verhältnismäßigkeit

- f) richtiger Adressat
 - g) Ordnungsgemäße Androhung
2. Zwischenergebnis

II. Interessenabwägung

Fallvariante 1

Auslegung des Antragsbegehrens

I. Erfolgsaussichten in der Hauptsache

1. Rechtswidrigkeit der Festsetzung der Ersatzvornahme
 - a) Ermächtigungsgrundlage für Vollstreckungsmaßnahme
 - b) Zuständigkeit
 - c) vollstreckbare Grundverfügung
 - d) Nichterfüllung der Verpflichtung
 - e) zulässiges Zwangsmittel
 - f) E ist auch, wie bereits festgestellt, der richtige Vollstreckungsgegner
 - g) ordnungsgemäße Art und Weise der Vollstreckung
 - aa) ordnungsgemäße Androhung
 - bb) ordnungsgemäße Festsetzung

2. Zwischenergebnis

II. Interessenabwägung

Fallvariante 2

1. Frage: Hat eine Klage gegen den Kostenbescheid aufschiebende Wirkung?

- a) Wegfall der aufschiebenden Wirkung nach § 80 II 1 Nr. 1 VwGO
- b) Wegfall der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 II 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 112 JustizG nw

2. Frage: Nach welcher Vorschrift erfolgt die Kostenerstattung?

Fallvariante 3

I. Ermächtigungsgrundlage

II. formelle Rechtswidrigkeit

1. Zuständigkeit
2. Form
3. Verfahren

III. materielle Rechtswidrigkeit

1. Rechtswidrigkeit der Verwaltungsvollstreckung
 - a) Rechtsgrundlage für Verwaltungsvollstreckung: § 55 I VwVG nw
 - b) Zuständigkeit: Behörde die VA erlassen hat (§ 56 I VwVG nw)

- c) vollstreckbare Grundverfügung
 - aa) VA gerichtet auf Handlung, Duldung oder Unterlassung (bei Fehlen: Sofortvollzug)
 - bb) Wirksamkeit, § 43 VwVfG
 - cc) Vollstreckbarkeit
 - (1) Unanfechtbarkeit oder
 - (2) sofortige Vollziehung (§ 80 II VwGO)
 - Wegfall der aufschiebenden Wirkung
 - Rechtmäßigkeit des VA
 - d) Nichterfüllung der Pflicht trotz tatsächlicher und rechtlicher Möglichkeit
 - e) zulässiges Zwangsmittel
 - aa) Voraussetzungen des Zwangsmittels
 - bb) Verhältnismäßigkeit
 - f) richtiger Adressat
 - g) ordnungsgemäße Art und Weise der Vollstreckung
 - aa) ordnungsgemäße Androhung, § 63 VwVG
 - (1) Schriftform (§ 13 I 1 VwVG / § 63 VwVG nw)
 - (2) Verbindung mit dem Grund-VA bei sofortiger Vollziehbarkeit (§ 13 II 2 VwVG / § 63 II 2 VwVG nw)
 - (3) Fristsetzung für Erfüllung der Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht / Angemessenheit der Frist
 - (4) Androhung eines bestimmten Zwangsmittels (§ 13 III VwVG / § 63 III VwVG nw)
 - bei Zwangsgeld: Androhung in bestimmter Höhe
 - bei Ersatzvornahme: Angabe der voraussichtlichen Kosten
 - (5) schriftliche Begründung (§ 39 I VwVfG)
 - (6) Zustellung (§ 13 VII VwVG / § 63 IV VwVG nw)
 - bb) ordnungsgemäße Festsetzung
 - (1) Fristablauf
 - (2) Übereinstimmung mit Androhung
2. Rechtswidrigkeit der Geltendmachung
- a) Richtiger Kostenansatz
 - b) richtiger Kostenschuldner

Lösung Nicht in meinem Haus

Probleme: einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 V VwGO, Obdachloseneinweisung; Verwaltungsvollstreckung; Anordnung der sofortigen Vollziehung; Entschädigung der Notstandsadresse; Kosten der Ersatzvornahme

Blätter:	Prüfungsaufbau des Verfahrens nach § 80 V VwGO	110
	Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung	118
	Die Anordnung der sofortigen Vollziehung	119
	Die Begründetheit des Antrags nach § 80 V VwGO	120
	Gefahr Begriffe des POR	98/99
	Wer ist Störer?	100
	Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung	121
	Die Zwangsmittel	122
	Das gestreckte Verfahren	124

Grundfall

Auslegung des Rechtsschutzbegehrens

E hat sowohl gegen die **Einweisungsverfügung** als auch gegen die **Zwangsgeldandrohung** Klage erhoben. Sein Begehren auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bezieht sich daher auf beide Maßnahmen.

A. Zulässigkeit des Antrags

I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I VwGO

Der Verwaltungsrechtsweg, der auch im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegeben sein muss, ist gem. § 40 I VwGO eröffnet, da sich das streitige Rechtsverhältnis nach den zum öffentlichen Recht gehörenden Vorschriften des **Ordnungsrechts** und des **Verwaltungsvollstreckungsrechts** richtet. Da auch nicht Verfassungsorgane um Verfassungsrecht streiten und auch keine auf- oder abdrängenden Sonderzuweisungen eingreifen, ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I 1 VwGO eröffnet.

II. Antragsart

Soweit E einstweiligen Rechtsschutz begehrt ist das VG auch hier gem. § 88 VwGO gehalten, das Begehren des E zu ermitteln und so zu bestimmen, welches Verfahren der E nun anstrebt. Als Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes stehen dem E hier grundsätzlich der Antrag auf Wiederherstellung/Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V 1 VwGO und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO z, wobei dieser Antrag nach § 123 V VwGO gegenüber den Verfahren nach §§ 80 V, 80a VwGO subsidiär ist. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt daher nicht in Betracht, wenn die Verfahren nach §§ 80 V, 80a VwGO dem Rechtsschutzbegehren des E entsprechen, also vor allem dann, wenn um den Suspensiveffekt eines Rechtsbehelfs gegen einen belastenden VA gestritten wird.

1. Antrag bzgl. Obdachloseneinweisung

a) Verfahrensgegenstand

Eine Obdachloseneinweisung ist eine **Ordnungsverfügung** und als solche ein belastender VA, so dass in der Hauptsache die Anfechtungsklage einschlägig ist.

b) Wegfall des Suspensiveffekts

E hat nur dann ein schutzwürdiges Interesse an der Beantragung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage, wenn diese nicht ohnehin aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag nach § 80 V VwGO ist daher nur zulässig, wenn der Suspensiveffekt auch tatsächlich entfällt.

Oder der Suspensiveffekt eigentlich eintritt, aber von der Behörde missachtet wird (sog. faktische Vollziehung); str.

Die Klage gegen die **Obdachloseneinweisung** hat wegen der von der Behörde nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO erlassenen Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

2. Antrag bzgl. der Zwangsgeldandrohung

a) Verfahrensgegenstand

Fraglich ist, ob es sich bei der Zwangsgeldandrohung um einen VA handelt. Zwischenzeitlich ist jedoch allgemein anerkannt, dass die Androhung im Rahmen Verwaltungsvollstreckung **Regelungscharakter** hat, weil sie die Voraussetzungen für die Verwaltungsvollstreckung schafft, so dass die Androhung eines Zwangsmittels stets als VA i.S.d. § 35 VwVfG anzusehen ist.

Das gleiche gilt für die Festsetzung eines Zwangsmittels.

Gegen die Zwangsgeldandrohung ist damit in der Hauptsache die Anfechtungsklage die richtige Klageart.

b) Wegfall des Suspensiveffekts

E hat nur dann ein schutzwürdiges Interesse an der Beantragung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage, wenn diese nicht ohnehin aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag nach § 80 V VwGO ist daher nur zulässig, wenn der Suspensiveffekt auch tatsächlich entfällt.

Fraglich ist jedoch, ob nicht die Klage gegen die **Zwangsgeldandrohung** aufschiebende Wirkung hat.

aa) Ein Fall des **§ 80 II 1 Nr. 1 – 3 VwGO**, in denen die aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes entfällt, liegt jedenfalls nicht vor.

bb) Auch die **sofortige Vollziehung** wurde nicht nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

cc) Allerdings sieht **§ 80 II 1 Nr. 3 VwGO** vor, dass die Länder für den Bereich des Landesrechts die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausschließen können. Für den Bereich der Verwaltungsvollstreckung ist dies in § 112 JustizG nw geschehen. Da die Zwangsgeldandrohung nach den obigen Ausführungen eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung ist, hat die Klage des E hiergegen keine aufschiebende Wirkung.

Beachte: Soweit die Länder nach Bundesrecht vollstrecken, findet 11 JustizG nw über § 80 II 2 VwGO Anwendung (vgl. Blatt 118).

III. Antragsbefugnis, § 42 II VwGO analog

Für das Verfahren nach § 80 V VwGO ist in **analoger Anwendung des § 42 II VwGO** die Antragsbefugnis erforderlich.

Da es im Verfahren nach § 80 V VwGO um die sofortige Vollziehung belastender Verwaltungsakte geht, findet auch hier die **Adressatentheorie** Anwendung, wonach bei dem Adressaten eines belastenden Verwaltungsaktes zumindest eine Verletzung in Art. 2 I GG nicht von vornherein und nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen werden kann und dieser daher stets antragsbefugt ist.

IV. richtiger Antragsgegner

Wer richtiger Antragsgegner ist, richtet sich nach § 78 VwGO analog. Richtiger Antragsgegner ist analog **§ 78 I Nr. 1 VwGO** die Stadt G.

V. Zuständiges Gericht

Für die Entscheidung über einen Antrag nach § 80 V VwGO ist gem. dieser Vorschrift das **Gericht der Hauptsache** zuständig. E hat das sachlich und örtlich zuständige VG angerufen.

VI. Rechtsschutzbedürfnis

Fraglich ist jedoch, ob hier ein Rechtsschutzbedürfnis besteht oder ein einfacherer und schnellerer Weg zur Verfügung steht, das gewünschte Rechtsschutzziel zu erreichen.

1. Einleitung des Rechtsbehelfsverfahrens

Es ist umstritten, ob der Antrag nach § 80 V VwGO nur zulässig ist, wenn **der Rechtsbehelf (Widerspruch/Klage) bereits eingelegt** ist. Während eine Auffassung davon ausgeht, dass dies erforderlich ist, weil der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs die Einlegung des Rechtsbehelfs bereits logisch vorsezt, ist dies aufgrund des Charakters des Eilverfahrens nach anderer Auffassung nicht erforderlich. Eine Streitentscheidung ist jedoch entbehrlich, da E Klage gegen die Ordnungsverfügung und die Zwangsgeldandrohung eingelegt hat.

(vgl. zum Streitstand obige Ausführungen)

2. Diese Klagen sind auch nicht offensichtlich unzulässig.

3. vorheriger Antrag an die Behörde

In Betracht kommt hier ein vorheriger Antrag an die Behörde mit dem Ersuchen, die Vollziehung auszusetzen. Fraglich ist jedoch, ob E auf diese Möglichkeit verwiesen werden kann. Bei der Beantwortung dieser Frage ist auf die gesetzgeberischen Wertungen in § 80 VwGO zurückzugreifen. Eine solche Pflicht zur vorherigen Anrufung der Behörde hat der Gesetzgeber in § 80 VI VwGO nur für die Fälle des § 80 II 1 Nr. 1 VwGO (öffentliche Abgaben und Kosten) vorgesehen. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass in allen anderen Fällen des Wegfalls des Suspensiveffekts im Rahmen des § 80 V VwGO ein solcher vorheriger Antrag nicht erforderlich ist und der Antragsteller gerade auch vor dem Hintergrund des Eilverfahrens nicht auf diese Möglichkeit verwiesen werden kann.

Durchgreifende Bedenken gegen das Rechtsschutzbedürfnis bestehen daher nicht.

VII. objektive Antragshäufung

Die Verbindung der Anträge muss **analog § 44 VwGO** zulässig sein. Hier geht es um einen einheitlichen Lebenssachverhalt, für dessen Beurteilung dasselbe Gericht zuständig ist. Die Anträge richten sich auch gegen denselben Antragsgegner, so dass die Voraussetzungen für eine objektive Antragshäufung analog § 44 VwGO vorliegen.

Zwischenergebnis: Die Anträge nach § 80 V 1 VwGO sind zulässig.

B. Begründetheit der Anträge

1. Teil: Begründetheit des Antrags hinsichtlich der Ordnungsverfügung

Der auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der gegen die Obdachloseneinweisung eingereichten Klage gerichtete Aussetzungsantrag ist begründet, wenn die Voraussetzungen für den Erlass einer Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht vorliegen, diese also formell fehlerhaft ist oder weder ein öffentliches Interesse noch ein überwiegende Interesse eines Beteiligten (§ 13 VwVfG) die Anordnung rechtfertigen.

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der AOSV ist § 80 II 1 Nr. 4 VwGO

II. formelle Rechtswidrigkeit der AOsV

Die AOsV müsste von der zuständigen Behörde form- und verfahrensgemäß erlassen worden sein.

1. Zuständigkeit

Die AOsV kann von der Erlassbehörde oder der Widerspruchsbehörde nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO erfolgen. Hier hat der OB die Ordnungsverfügung erlassen und gleichzeitig die sofortige Vollziehung anordnet, so dass dies zuständigkeitsgemäß erfolgt ist.

2. Form

Das besondere Interesse an der AOsV ist nach § 80 III VwGO **schriftlich zu begründen**. Dies ist im Bescheid vom 05.01.1998 erfolgt.

3. Verfahren

Fraglich ist, ob ein Verstoß gegen die **Anhörungs pflicht** nach § 28 VwVfG vorliegt. Ob vor Erlass der AOsV eine gesonderte Anhörung hierzu zu erfolgen hat, ist umstritten.

a) unmittelbare Anwendung von § 28 VwVfG

Eine unmittelbare Anwendung kommt nur in Betracht, wenn es sich bei der AOsV um einen VA i.S.d. § 35 VwVfG handelt. Dies ist im Hinblick auf den Regelungscharakter zweifelhaft.

Eine Regelung liegt vor, wenn die Behörde mit ihrem Verhalten eine Rechtsfolge setzen will. Diese Rechtsfolge kann hier in dem Entzug der nach § 80 I VwGO eigentlich eintretenden aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gesehen werden.

Allerdings wird nach überwiegender Auffassung gefordert, dass die mit einer behördlichen Handlung herbeigeführte Rechtsfolge auch eigenständig ist. Die AOsV verliert jedoch ohne den VA, zu dem sie ergeht, ihre Bedeutung und ist akzessorisch. Diese Akzessorietät führt dazu, dass ihr eine selbständige Be-

deutung unabhängig von dem VA, zu dem sie ergeht, nicht zukommt und sie deshalb kein VA i.S.d. § 35 VwVfG ist. Darüber hinaus ist sie nicht mit Widerspruch und Klage angreifbar und nicht der Bestandskraft fähig.

Vgl. OVG Berlin NVwZ 93, 198 ff.; OVG Lüneburg DVBl. 89, 887; VGH Mannheim NVwZ-RR 90, 561; NVwZ 95, 292 [293]; OVG Schleswig, DÖV 93, 169

Eine unmittelbare Anwendung von § 28 VwVfG kommt daher nicht in Betracht.

Eine Mindermeinung verzichtet für die Bewertung als VA auf eine Eigenständigkeit der gesetzten Rechtsfolge und kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die AOsV ein VA i.S.d. § 35 VwVfG ist, so dass § 28 VwVfG anwendbar ist.

b) analoge Anwendung von § 28 VwVfG

Soweit nach h.M. eine unmittelbare Anwendung von § 28 VwVfG auf den Erlass der AOsV nicht in Betracht kommt, stellt sich die Frage, ob § 28 VwVfG aber nicht jedenfalls analog anzuwenden ist. Die analoge Anwendung einer Norm setzt eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage voraus.

aa) Nach der **überwiegenden Auffassung in der Literatur** liegt eine planwidrige Regelungslücke vor, weil der Gesetzgeber diese Problematik nicht gesehen und im Rahmen der Regelungen über den einstweiligen Rechtsschutz nicht berücksichtigt hat. Das Vorliegen einer vergleichbaren Interessenlage wird damit begründet, dass die AOsV wegen der Aufhebung des für den Betroffenen sehr relevanten Suspensiveffekts eine mit einem VA vergleichbare belastende Tendenz habe und der sich aus Art. 103 I GG ergebende Anspruch auf rechtliches Gehör es daher gebiete, dem Betroffenen zuvor Gelegenheit zu geben, seine Belange vorzutragen.

vgl. Hufen, VerwProzR, § 32 Rn 17M; Finkelnburg/Jank Rn 619; Kopp/Schenke, § 80, Rn 64 b;

Geht man mit dieser Auffassung von der Erforderlichkeit einer Anhörung analog § 28 VwVfG aus, so ist festzustellen, dass eine solche erfolgt ist und daher das Verfahren eingehalten wurde.

bb) Die **Rechtsprechung** hingegen ist der Auffassung, dass es schon an einer planwidrigen Regelungslücke fehle. Das Verfahren bezüglich der AOsV sei abschließend in § 80 VwGO geregelt. Daneben verbleibe kein Platz für die analoge Heranziehung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften. Auch der Anspruch auf rechtliches Gehör gebiete keine andere Einordnung, weil der Betroffene regelmäßig vor Erlass des belastenden VA gem. § 28 VwVfG angehört werden müsse und insofern hinreichend Gelegenheit habe, auf seine Belange aufmerksam zu machen.

vgl. OVG Koblenz NVwZ 88, 748; OVG Schleswig DÖV 93, 169; VGH Mannheim NVwZ 95, 292 [293]; OVG Lüneburg, DVBl. 89, 887;

Dennoch wird eine Anhörung (ohne Verpflichtung) für sachgerecht gehalten wenn

- keine dem **Zweck** der AOsV widersprechende Verzögerung eintritt (Pietzner/Ronellenfitsch, § 554 Rn 5),
- eine Anhörung zum **Grund-VA** erfolgt (Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn 64b),
- der VA zum Zeitpunkt der AOsV **bereits angefochten** ist (OVG Lüneburg DVBl. 92, 318).

Die AOsV ist daher auch nach dieser Auffassung verfahrensgemäß ergangen, so dass eine Streitentscheidung entbehrlich ist.

Die AOsV ist formell rechtmäßig.

III. materielle Rechtswidrigkeit der AOsV

In materieller Hinsicht ist die Vollzugsanordnung fehlerhaft, wenn **kein überwiegendes Vollzugsinteresse** besteht (§ 80 II 1 Nr. 4 VwGO). Die Anordnung sofortiger Vollziehung setzt nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO tatbestandlich voraus, dass sie entweder im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Das öffentliche Vollzugsinteresse muss, wie § 80 Abs. 3 S.1 VwGO verdeutlicht, ein solches **besonderer Art** sein.

Es ist zu unterscheiden von dem Interesse, das den Erlass des Verwaltungsaktes rechtfertigt, dem Erlassinteresse, und muss sich gerade auf den sofortigen, also dringenden Vollzug des Verwaltungsaktes beziehen.

Vgl. BVerfG JZ 1985, 481; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz., Rn. 579; Erichsen, Jura 1984, 414, (420 f.); Kopp, § 80 Rdn..52 m.w.N.

Das öffentliche Vollzugsinteresse ist gegeben, wenn die **Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben** werden kann. Ob dies der Fall ist, lässt sich nur durch eine Abwägung der für die sofortige Vollziehung sprechenden Gründe mit dem Rechtsschutzinteresse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung des status quo durch die aufschiebende Wirkung ermitteln. Dabei sind Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. der aufschiebenden Wirkung und die etwaige Irreparabilität der Folge einer sofortigen Vollziehung zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein besonderes Vollzugsinteresse besteht, sind auch die **Erfolgsaussichten eines in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs** zu berücksichtigen. Dies ergibt sich für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO) unmittelbar aus § 80 IV 3 VwGO, wird aber auch für die sonstigen Fälle des § 80 II VwGO zum Prüfungsgegenstand gemacht.

Dies ist umso mehr geboten, wenn die **Folgen** der Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder der Vollziehung des Verwaltungsaktes **nicht oder nur schwer und unter unzumutbaren Kosten wieder rückgängig** gemacht werden können. Ergibt sich bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung, dass der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig und der Rechtsbehelf deshalb offensichtlich begründet ist, so hat das Gericht dem Aussetzungsantrag stattzugeben, da der Grundsatz effektiver Rechtsschutzgewährung ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes ausschließt.

Dagegen begründet die offensichtliche Aussichtslosigkeit des Rechtsbehelfes für sich alleine kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.

Str., vgl. hierzu Kopp, VwGO, § 80 Rn 54

Würde man allein die fehlenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache als zureichende Begründung für die Bejahung des erforderlichen besonderen Vollzugsinteresses ansehen, so liefe das darauf hinaus, das bloße Erlassinteresse als ausreichend anzusehen. Nach der Regelung des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO bedarf die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes jedoch einer Rechtfertigung, die

über die Rechtmäßigkeit des Erlasses hinausgeht. Sie ist, wie aufgezeigt, gegeben, wenn eine **besondere Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit** vorliegt.

Das besondere Vollzugsinteresse ist bei offensichtlich fehlenden Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes in der Hauptsache gegeben, wenn **neben der offensichtlichen Rechtmäßigkeit** des Verwaltungsaktes eine **besondere Dringlichkeit oder Eilbedürftigkeit** für einen sofortigen Vollzug sprechen.

1. Erfolgsaussichten in der Hauptsache

Gegen die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs in der Hauptsache bestehen keine Bedenken, es kommt daher auf die Aussichten für die Begründetheit an, also darauf, ob die Ordnungsverfügung rechtswidrig ist und den E in seinen Rechten verletzt.

a) Rechtswidrigkeit der Ordnungsverfügung

[Vgl. Blatt 98/99: Gefahrbegriffe des POR / Blatt 100: Wer ist Störer?]

aa) Ermächtigungsgrundlage für die Ordnungsverfügung

Als Ermächtigungsgrundlage für die Obdachloseneinweisung kommt § 14 OBG nw in Betracht.

bb) Formelle Rechtswidrigkeit der Ordnungsverfügung

- (1) **Zuständig** für das Ergreifen von Maßnahmen des Ordnungsrechts ist nach §§ 3, 5 OBG die Gemeinde und damit die Stadt G, die für ihren Bereich aus nach § 4 OBG örtlich zuständig ist. Handelnde Behörde ist der (Ober-) Bürgermeister.
- (2) Die Verfügung müsste nach § 20 OBG **schriftlich** ergehen und nach § 39 VwVfG **begründet** werden sowie nach § 20 II 2 OBG eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (3) Eine weitere **Anhörung** nach § 28 I VwVfG ist nicht mehr erforderlich, da E bereits Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (4) Die Ordnungsverfügung müsste nach § 41 VwVfG **bekanntgegeben** werden. Hier ist auch die Zusendung mit einfachem Brief möglich.

cc) Materielle Rechtswidrigkeit der Ordnungsverfügung

Nach **§ 14 OBG** können die Ordnungsbehörden bei Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

(1) Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

(a) Begriff der öffentlichen Sicherheit

Von der öffentlichen Sicherheit sind insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Schutz des Staates und seiner Einrichtungen und die Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen umfasst.

(aa) Gesundheit

Grundsätzlich kommt bei Obdachlosigkeit auch eine Betroffenheit der für die durch Art. 2 II GG geschützte körperliche Unversehrtheit des Obdachlosen in Betracht.

(bb) Menschenwürde

Allerdings könnte O auch in seiner Menschenwürde nach Art. 1 I GG betroffen sein. Zum Schutz der Menschenwürde gehört auch der Anspruch auf menschenwürdige Lebensumstände und daher auch auf eine menschenwürdige Unterkunft, so dass ein polizeiliches Schutzgut betroffen ist.

vgl. VGH Mannheim, DVBl. 96, 566; OVG Bremen, DÖV 94, 221; PrOVG, VBIBW 88, 394; VGH Kassel, NVwZ 92, 503; Schloer, DVBl. 89, 739

(b) Gefahr für Schutzgut

Fraglich ist, ob die einschlägigen Schutzgüter hier gefährdet sind.

Eine Gefahr in diesem Sinne ist eine konkrete Sachlage, die bei **ungehindertem Ablauf** des objektiv zu erwartenden Geschehens in **absehbarer Zeit** mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu einem **Schaden** für ein polizei- oder ordnungsrechtliches Schutzgut führen wird.

(aa) Gesundheit

Da es hier Winter ist, könnten allein die Temperaturen im Hinblick auf eine Übernachtung im Freien für eine solche Gesundheitsgefahr sprechen.

Problem: Ist die Gefahr schon hinreichend konkret? Ist hier zweifelhaft, kann aber angenommen werden.

(bb) Menschenwürde

Diese ist gefährdet, wenn eine Verletzung des Schutzgutes nach den gegebenen Umständen zu erwarten ist. Hier liegt die Obdachlosigkeit schon vor, so dass die Verletzung schon eingetreten und sogar eine konkrete Gefahr anzunehmen ist.

Fraglich ist allerdings, ob auch bei freiwilliger Obdachlosigkeit eine Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut anzunehmen ist. Grundsätzlich kann ein freier Bürger auch auf den Schutz durch die Grundrechte, insbesondere auch auf einen Schutz durch die Menschenwürde verzichten, wenn der Verzicht freiwillig erfolgt. Allerdings wird diese Dispositionsbefugnis dadurch begrenzt, dass es der Disposition des Einzelnen entzogen ist, sich zum bloßen Objekt herabzustufen oder sich einer Behandlung auszusetzen, die Ausdruck der Verachtung seines Wertes ist. (vgl. Peep-Show-Entscheidung, BVerwG NJW 82, 664; zur Diskussion um die Fernsehsendung Big-Brother vgl. Hinrichs, „Big Brother“ und die Menschenwürde, NJW 2000, 2173; Huster, Individuelle Menschenwürde oder öffentliche Ordnung?, NJW 2000, 3477). Grundsätzlich wird man wohl davon ausgehen können, dass der Schutz der Menschenwürde es auch umfasst, nicht zur Menschenwürde gezwungen zu werden, so dass die bloße freiwillige Obdachlosigkeit

keit nicht als Gefahr für die öffentliche Sicherheit anzusehen ist. Sie kann dann allenfalls ordnungsrechtsrechtlich als Gefahr für die öffentliche Ordnung angesehen werden.

(2) Verantwortlichkeit des E

(a) E als Verhaltensstörer wegen der Verweigerung der Vermietung

Eine Verantwortlichkeit als Verhaltensstörer nach § 17 I OBG kommt nur in Betracht, wenn E die Obdachlosigkeit durch sein Verhalten verursacht hat und diese Ursache nach dem Prinzip der Unmittelbarkeit auch die Gefahrenschwelle überschritten hat.

E hat die Obdachlosigkeit des O zwar nicht ausgelöst, jedoch die Mitwirkung an der Beseitigung durch Vermietung der leerstehenden Wohnungen verweigert. In Betracht kommt daher allenfalls eine Verursachung durch Unterlassung. Es stellt sich die Frage, ob dieser Verursachungsbeitrag durch Unterlassen dem E nach dem Prinzip der Unmittelbarkeit zuzurechnen ist. Dies wäre dann nicht der Fall, wenn E die Gefahrenschwelle durch die Ablehnung des Vertragsschlusses deshalb nicht überschritten hat, weil er im Rahmen der ihm zustehenden rechtlichen Befugnisse gehandelt hat.

E ist nach dem Grundsatz der Privatautonomie nicht verpflichtet, zivilrechtliche Mietverträge mit der Stadt G oder dem O abzuschließen. Die Verweigerung des Vertragsabschlusses überschreitet die Gefahrenschwelle daher nicht, so dass er nicht als Verhaltensstörer nach § 17 OBG in Anspruch genommen werden kann.

(b) E als Zustandsstörer

Eine Inanspruchnahme als Zustandsstörer nach § 18 OBG scheidet nach der Sachverhaltslage von vornherein aus.

E kann daher nicht als Störer in Anspruch genommen werden.

(c) Inanspruchnahme des E als nicht verantwortliche Person

Nach § 19 OBG ist jedoch auch die Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen möglich. Fraglich ist jedoch, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des E als Nichtstörer vorliegen.

(aa) gegenwärtige, erhebliche Gefahr, § 19 I Nr. 1 OBG

Zunächst muss eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr vorliegen. Wie bereits festgestellt, liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, da die Verletzung des Schutzgutes bereits eingetreten ist und noch andauert. Diese Gefahr ist erheblich, wenn sie für besonders gewichtige Rechtsgüter besteht. Dies ist Diese Gefahr ist angesichts der Bedrohung von Leib, Leben und Gesundheit des O in der Winterzeit der Fall, so dass eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr vorliegt.

(bb) Subsidiarität gegenüber Störerinanspruchnahme, § 19 I Nr. 2 OBG

Darüber hinaus muss eine Inanspruchnahme eines Störers nach §§ 17,18 OBG nicht möglich oder aussichtsreich sein. Die Inanspruchnahme des Nichtstörers ist daher subsidiär.

Eine polizeiliche Verantwortlichkeit für die Obdachlosigkeit des O ist nicht ersichtlich, so dass die Heranziehung eines Nichtstörers jedenfalls nicht ausgeschlossen ist.

(cc) Subsidiarität gegenüber Eigenabwehr durch die Stadt G, § 19 I Nr. 3 OBG

Die Stadt G muss auch außerstande sein, die Gefahr selbst oder durch Beauftragte abzuwenden. Die Inanspruchnahme von Nichtstörern stellt daher nur die letzte Möglichkeit (ultima ratio) zur Gefahrenabwehr dar.

Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt G sind belegt. Die Ausweichquartiere sind ebenfalls überfüllt. Das Bemühen um die Anmietung der leerstehenden Wohnungen des E ist auch gescheitert. Der Stadt G steht daher keine andere Möglichkeit zur Verfügung, als einen Nichtstörer in Anspruch zu nehmen.

(dd) keine Eigengefährdung, § 19 I Nr. 4 OBG

Die Inanspruchnahme des E darf für diesen nicht zu einer eigenen Gefährdung oder zur Verletzung höherwertiger Pflichten führen. Hierfür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

(ee) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des E als nicht verantwortliche Person liegen vor.

(3) Hinreichende Bestimmtheit

Bei der Abfassung der Ordnungsverfügung muss auf eine hinreichende Bestimmtheit geachtet werden. Insbesondere bietet es sich an, die Wohnung näher zu bezeichnen. Auch muss die Identität der eingewiesenen Person konkret bestimmt sein.

(4) Ermessensgerechtheit der Obdachloseneinweisung (§§ 15, 16 OBG nw)

Da die Voraussetzungen für ein Eingreifen der Ordnungsbehörde vorliegen stellt sich die Frage, ob auch die Auswahl der ergriffenen Maßnahme einer Überprüfung standhält, insbesondere ob nach § 15 OBG der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** eingehalten wurde.

(a) Auswahlermessen hinsichtlich des Adressaten

Anhaltspunkte für Ermessensfehler bei der Auswahl der Inanspruchnahme gerade des E als Nichtstörer sind nicht ersichtlich.

(b) Ermessensgerechtheit der Obdachloseneinweisung (§§ 15, 16 OBG)

Da die Voraussetzungen für ein Eingreifen der Ordnungsbehörde vorliegen stellt sich die Frage, ob auch die Auswahl der ergriffenen Maßnahme einer Überprüfung standhält, insbesondere ob nach § 15 OBG der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten wurde.

(aa) Zweck

Zweck der Obdachloseneinweisung ist die Beseitigung der Obdachlosigkeit des O.

(bb) Geeignetheit

Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Obdachloseneinweisung geeignet.

(cc) Erforderlichkeit

Die Maßnahme wäre nur dann nicht erforderlich, wenn ein **milderes Mittel** zur Verfügung stehen würde. Ein solches ist jedoch nicht ersichtlich.

(dd) Angemessenheit

Fraglich ist, ob die **Mittel-Zweck-Relation** einer Überprüfung standhält. Im Rahmen dieser Prüfung sind die Interessen der E und die Interessen der Stadt G gegeneinander abzuwägen.

E hat zunächst ein **schützenswertes Interesse** daran, auf der Grundlage des **Art. 14 GG** mit seinem Eigentum im Rahmen der Gesetze nach Belieben verfahren zu können. Insbesondere stellt es eine Durchbrechung des Grundsatzes der **Privatautonomie** dar, wenn er nach Ablehnung eines Vertragsabschlusses auf dem Wege der Ordnungsverfügung doch dazu verpflichtet werden kann, die Wohnung dem O zur Verfügung zustellen.

Andererseits hat die Stadt G ein schützenswertes Interesse daran, die durch die Obdachlosigkeit des O bestehende Gefährdung seiner Menschenwürde zu beseitigen.

In der Abwägung dieser Interessen untereinander ist es nicht zu beanstanden, wenn die Stadt G den Schutz der Menschenwürde als höchstes Verfassungsgut dem Schutz des Privateigentums des E vorrangestellt hat. Insbesondere wurde den Interessen des E dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass die Einweisung nur für 2 Monate erfolgt ist. In dieser

Zeit hat sich die Stadt G dann um eine anderweitige Unterbringung des O zu bemühen.

Beachte: *Soweit nicht besondere Umstände vorliegen, darf eine Einweisung nicht für eine längere Dauer als 6 Monate erfolgen. Danach hat die Behörde darzulegen, dass sie sich um eine anderweitige Unterbringung des Obdachlosen hinreichend bemüht hat, ohne dabei Erfolg zu haben. Mit zunehmender Zeitdauer ist darüber hinaus auch daran zu denken, einen anderen Hausbesitzer im Wege der Ordnungsverfügung als Nichtstörer nach § 19 OBG nw in Anspruch zu nehmen.*

- (ee) Anhaltspunkte für sonstige Ermessensfehler liegen nicht vor.

b) Zwischenergebnis:

Die Ordnungsverfügung ist offensichtlich rechtmäßig.

2. Interessenabwägung

Die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung allein ist jedoch zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der AOsV nicht ausreichend. Vielmehr setzt diese voraus, dass ein besonderes, **über das Interesse am Erlass des VA hinausgehendes Interesse** an der sofortigen Vollziehung feststellbar ist.

Im vorliegenden Fall ist die Menschenwürde des O bei fortbestehender Obdachlosigkeit akut gefährdet. Es ist daher ein rasches Handeln der Ordnungsbehörde erforderlich, um Schaden für ein so wichtiges Rechtsgut des O abzuwenden. In dieser Situation kann ein Rechtsmittelverfahren des E gegen die Obdachloseneinweisung nicht noch abgewartet werden, vielmehr ist eine umgehende Unterbringung des O erforderlich.

Es besteht daher ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung der Einweisungsverfügung.

Ergebnis: Die AOsV ist rechtmäßig, so dass der Antrag des O hinsichtlich der Einweisungsverfügung keinen Erfolg hat.

2. Teil: Begründetheit des Antrags im Hinblick auf die Zwangsgeldandrohung

Der Antrag des E ist begründet, wenn seine Interessen an der Anordnung der von Gesetzes wegen nicht eintretenden aufschiebenden Wirkung das Interesse an dem Nichteintritt der aufschiebenden Wirkung, wie es in der gesetzlichen Regelung seinen Niederschlag gefunden hat, überwiegt.

I. Erfolgsaussichten in der Hauptsache

Gegen die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs in der Hauptsache bestehen keine Bedenken, es kommt daher auf die Aussichten für die Begründetheit, also insbesondere die Rechtswidrigkeit der Zwangsgeldandrohung an.

1. Rechtswidrigkeit der Zwangsgeldandrohung

a) Rechtsgrundlage für Verwaltungsvollstreckung

Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung der Verwaltungsvollstreckung im gestreckten Verfahren ist § 55 I VwVG nw.

§ 55 I VwVG ist immer dann Ermächtigungsgrundlage, wenn der Vollstreckung ein Verwaltungsakt vorausgegangen ist. Wurde Verwaltungszwang ohne vor-

hergehenden VA angewandt, so liegt ein Fall des Sofortvollzugs nach § 55 II VwVG nw vor. Im gestreckten Verfahren ist neben dem vorhergehenden VA grundsätzlich auch die Einhaltung des Verwaltungszwangsverfahrens erforderlich. Es hat also zunächst eine ordnungsgemäße Androhung (§ 63 VwVG nw) und danach eine Festsetzung (§ 64 VwVG nw) der Zwangsmaßnahme zu ergehen. Allerdings sind auch Fälle denkbar, in denen zwar zunächst noch die Möglichkeit des VA-Erlasses bestand, dieser dann aber aufgrund weiterer Umstände umgehend vollstreckt werden muss. In diesem Fall ist auch im Rahmen des gestreckten Verfahrens ein Umschwenken auf den Sofortvollzug möglich, wie §§ 63 S. 2, 64 S. 2 VwVG nw deutlich machen.

b) **Zuständigkeit**

Zuständig für Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung ist nach § 56 I VwVG nw die **Behörde, die den zu vollstreckenden VA erlassen hat**.

Der OB der Stadt G hat hier die Einweisungsverfügung erlassen und war daher auch für die Zwangsgeldandrohung zuständig.

c) **vollstreckbare Grundverfügung auf Handlung, Duldung oder Unterlassung**

aa) Grundverfügung ist hier die Obdachloseneinweisung, also eine Verfügung die darauf gerichtet ist, dem O die Wohnung zu öffnen und zur Verfügung zu stellen. Diese Grundverfügung war auch vollstreckbar, da wegen der **rechtmäßig erfolgten Anordnung der sofortigen Vollziehung** der Widerspruch des E keine aufschiebende Wirkung hat.

bb) Auch ist dieser VA nach der obigen Prüfung **offensichtlich rechtmäßig**, so dass Vollstreckbarkeit vorliegt.

d) Der sich aus der Obdachloseneinweisung ergebenden Pflicht, dem O Zutritt zur Wohnung zu gewähren, ist E auch nicht nachgekommen.

e) **Zulässiges Zwangsmittel**

aa) **Voraussetzungen für Zwangsgeld**

Ein Zwangsgeld nach § 57 I Nr. 2, 60 VwVG nw ist immer dann ein zulässiges Zwangsmittel, wenn der Betroffene über die finanzielle Sanktionierung weiterer Weigerung dazu gebracht werden soll, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist das Zwangsmittel sowohl zur Durchsetzung von vertretbaren als auch von nichtvertretbaren Handlungen regelmäßig zulässig, so dass hier gegen die Zulässigkeit des Zwangsgeldes keine Bedenken bestehen.

bb) **Verhältnismäßigkeit**

Zwangsgeld ist grundsätzlich **geeignet**, einen Pflichtigen durch finanzielle Sanktionierung zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Einzig sonst in Betracht kommendes Mittel ist die Ersatzvornahme, die jedoch angesichts des mit ihr **verbundenen Substanzeingriffs** (zwangsweise Öffnung der Wohnung) kein milderes Mittel darstellt. Auch eine Interessenabwägung lässt das angedrohte Zwangsgeld nicht unangemessen erscheinen.

Auch hält die Höhe des Zwangsgeldes hier einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ohne weiteres stand, so dass das Zwangsgeld von 5.000,- € auch verhältnismäßig ist.

- f) Als aus der Ordnungsverfügung Verpflichteter ist E hier auch der richtige Adressat.
- g) **Ordnungsgemäße Androhung**

Die Androhung ist in der nach § 63 I 1 VwVG nw erforderlichen **Schriftform** erfolgt und nach § 63 II 2 VwVG nw mit der Einweisungsverfügung **verbunden** worden. Die erforderliche **Fristsetzung** ist erfolgt. Die Frist auch angemessen. Die Androhung bezog sich auch auf ein **bestimmtes Zwangsmittel**, nämlich das Zwangsgeld (§ 63 III VwVG), dessen **Höhe** konkret angegeben wurde. Auch wurde die Androhung zugestellt. Eine vorherige Anhörung war nach § 28 II Nr. 5 VwVfG nicht erforderlich.

Exkurs: Zulässigkeit der Androhung eines Zwangsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung

Fraglich ist, ob dies zulässig ist und noch den Bestimmtheitsanforderungen genügt.

*§ 60 Abs. 1 S. 3 VwVG nw sieht vor, dass das Zwangsgeld **beliebig oft wiederholt** werden kann. Eine Wiederholung könnte jedoch erst dann zulässig sein, wenn sich das zunächst angedrohte Zwangsgeld als erfolglos herausgestellt hat.*

*Soll jedoch eine Verfügung durchgesetzt werden, die ihrem Wesen nach **mehrfach verletzt** werden kann, so muss die Behörde auch von vornherein klarmachen können, dass diese mehrfache Verletzung auch **mehrfache Sanktionen** nach sich ziehen wird. Dies kann sie nur durch eine auf mehrere Fälle bezogene Zwangsgeldandrohung deutlich machen. Dem Bestimmtheitsanforderung ist daher genügt, wenn ein **konkreter Geldbetrag für jede Zuwiderhandlung** angedroht wird und auch an der Höhe der mitangedrohten weiteren Zwangsgelder für den Pflichtigen kein Zweifel bestehen kann. Die Androhung „für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ ist damit zulässig.*

*Diese Auslegung des § 63 Abs. 5 VwVG nw entspricht auch § 37 Abs. 1 VwVfG nw. Das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit von Verwaltungsakten soll gewährleisten, dass der Betroffene **klar und sicher erkennen kann, was die Behörde beabsichtigt**. Dafür genügt es, dass aus dem gesamten Inhalt des Verwaltungsaktes und aus dem Zusammenhang der Regelung durch eine an Treu und Glauben orientierte Auslegung hinreichende Klarheit gewonnen werden kann.*

2. **Zwischenergebnis:** Die Zwangsgeldandrohung ist offensichtlich rechtmäßig, so dass keine Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestehen. Gleichwohl könnte jedoch das Interesse des E an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung überwiegen.

II. Interessenabwägung

Die gesetzliche Wertung des § 80 I 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 112 JustizG nw geht dahin, dass ein Vollstreckungsschuldner bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen grundsätzlich kein schützenswertes Interesse daran hat, dass Rechtsmittel gegen diese Vollstreckungsmaßnahmen aufschiebende Wirkung haben. Eine **Durchbrechung dieser gesetzgeberischen Wertung** durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nach § 80 V VwGO kommt daher nur in Betracht, wenn eine so **schwerwiegende Abweichung vom Regelfall** ersichtlich ist, die eine Durchbrechung des gesetzlichen Grundsatzes gebietet. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine **Vollstreckungsmaßnahme nicht** oder nur mit unverhältnismäßig großen Aufwand wieder **rückgängig** gemacht werden kann.

Dies kommt im Einzelfall bei Ersatzvornahme häufiger in Betracht. Beim Zwangsgeld als finanzieller Sanktion der Nichtbefolgung eines VA jedoch allenfalls nur dann, wenn durch die Beitreibung

des Zwangsgeldes die finanzielle Existenz des Vollstreckungsgegners gefährdet würde. Im Rahmen der Zwangsgeldandrohung wird dies jedoch nur äußerst selten in Betracht kommen.

Im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte für eine besondere Interessenlage des E gegenüber der allgemeinen Interessenlage bei der Verwaltungsvollstreckung ersichtlich, so dass sein Interesse nicht so schwerwiegend ist, um eine Durchbrechung des gesetzlichen Grundsatzes zu bewirken, nachdem in NRW Rechtsmittel gegen Vollstreckungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung haben.

Ergebnis: Der Antrag des E hat auch im Hinblick auf die Zwangsgeldandrohung keinen Erfolg.

Fallvariante 1

Auslegung des Antragsbegehrens

E richtet sich hier gegen die **Festsetzung der Ersatzvornahme**.

Der Antrag des E ist begründet, wenn seine Interessen an der Anordnung der von Gesetzes wegen nicht eintretenden aufschiebenden Wirkung das Interesse an dem Nichteintritt der aufschiebenden Wirkung, wie es in der gesetzlichen Regelung seinen Niederschlag gefunden hat, überwiegt.

I. Erfolgsaussichten in der Hauptsache

1. Rechtswidrigkeit der Festsetzung der Ersatzvornahme

a) Ermächtigungsgrundlage für Vollstreckungsmaßnahme

Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung der Verwaltungsvollstreckung im gestreckten Verfahren ist § 55 I VwVG nw.

b) Zuständigkeit

Zuständig für Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung ist nach § 56 I VwVG nw die Behörde, die den zu vollstreckenden VA erlassen hat.

Der OB der Stadt G hat hier die Einweisungsverfügung erlassen und war daher auch für die Vollstreckung zuständig.

c) Eine **vollstreckbare Grundverfügung auf Handlung, Duldung oder Unterlassung** liegt nach den obigen Feststellungen vor, die auch offensichtlich rechtmäßig ist.

d) Die Pflicht, dem O Zugang zur Wohnung zu gewähren, hat E auch nicht erfüllt.

e) **zulässiges Zwangsmittel**

Die Ersatzvornahme gem. § 59 VwVG zur Verschaffung von Zugang zur Wohnung als **vertretbarer Handlung** ist auch ein **zulässiges Zwangsmittel**, welches geeignet ist, den Zugang des O zur Wohnung durchzusetzen. Es ist auch erforderlich, da E bislang trotz des bereits verhängten Zwangsgeldes dem VA nicht nachgekommen ist. Auch bezüglich der Angemessenheit bestehen keine Bedenken.

f) E ist auch, wie bereits festgestellt, der **richtige Vollstreckungsgegner**

g) **ordnungsgemäße Art und Weise der Vollstreckung**

aa) **ordnungsgemäße Androhung, § 63 VwVG**

Eine **schriftliche, begründete Androhung** der Ersatzvornahme unter **Fristsetzung** und mit Bezeichnung der **konkreten Maßnahme** sowie der **voraussichtlichen Kosten** der Ersatzvornahme ist erfolgt und zugestellt worden.

Fraglich ist, ob die Androhung jedoch nach § 63 II 2 VwVG nw mit der Einweisungsverfügung hätte verbunden werden müssen. Hier erfolgte sie lediglich in **Verbindung mit der Zwangsgeldfestsetzung**.

Die Verbindung der Zwangsmittelandrohung mit dem Grund-VA bei Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln ist jedoch nur eine Grundregel („soll“). Die Nichteinhaltung dieser Grundregel führt dann nicht zur Rechtswidrigkeit einer anderen Vorgehensweise, wenn hierfür nachvollziehbare Gründe vorliegen.

Hier hat die Stadt G den E zunächst mit einem anderen Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Einweisungsverfügung zu bewegen versucht. Dies war jedoch nicht erfolgreich. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Behörde danach auf ein anderes, erfolgversprechendere Vollstreckungsmittel umschwenkt und mit diesem dann das Vollstreckungsverfahren weiterführt, soweit alle Voraussetzungen auch dort eingehalten werden, wobei eine Anhörung nach § 28 II Nr. 5 VwVfG entbehrlich ist.

bb) ordnungsgemäße Festsetzung, § 64 VwVG

Die Festsetzung des Zwangsmittels muss mit der Androhung übereinstimmen. Es darf also nur das angedrohte Zwangsmittel in der Ausgestaltung der konkreten Androhung festgesetzt werden. Darüber hinaus muss die in der Androhung für die Umsetzung des VA gesetzte Frist abgelaufen sein. Diese Anforderungen sind hier erfüllt. Eine Anhörung ist nach § 28 II Nr. 5 VwVfG entbehrlich.

2. Zwischenergebnis: Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg.

II. Interessenabwägung

Die gesetzliche Wertung des § 80 I 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 112 JustizG nw geht dahin, dass ein Vollstreckungsschuldner bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen grundsätzlich kein schützenswertes Interesse daran hat, dass Rechtsmittel gegen diese Vollstreckungsmaßnahmen aufschiebende Wirkung haben. Eine Durchbrechung dieser gesetzgeberischen Wertung durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nach § 80 V VwGO kommt daher nur in Betracht, wenn eine so **schwerwiegende Abweichung vom Regelfall** ersichtlich ist, die eine Durchbrechung des gesetzlichen Grundsatzes gebietet. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine **Vollstreckungsmaßnahme nicht** oder nur mit unverhältnismäßig großen Aufwand wieder **rückgängig** gemacht werden kann.

Hierfür sind bei der Verschaffung von Zutritt zu der Wohnung des E keine Anhaltspunkte ersichtlich. Sollte sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass die Ordnungsverfügung oder eine der Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen rechtswidrig waren, lässt sich die hier durchzuführende Ersatzvornahme einfach durch Räumung der Wohnung und Aushändigung der neuen Schlüssel an E wieder rückgängig machen. Sonstige Umstände, die den E besonders schützenswert erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis: Der Antrag des E hat keinen Erfolg.

Fallvariante 2

1. Frage:

Hat eine Klage gegen den Kostenbescheid aufschiebende Wirkung?

Grundsätzlich hat eine Klage gegen einen belastenden VA nach § 80 I VwGO aufschiebende Wirkung. Einen solchen belastenden VA stellt auch ein Kostenbescheid, mit dem zur Zahlung eines bestimmten Betrages aufgefordert wird, dar.

a) Wegfall der aufschiebenden Wirkung nach § 80 II 1 Nr. 1 VwGO

Fraglich ist aber, ob die aufschiebende Wirkung nach § 80 II 1 Nr. 1 VwGO entfällt, wenn mit dem Kostenbescheid die **Kosten einer Ersatzvornahme** geltend gemacht werden, da nach § 80 II 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung bei Anforderung von **Abgaben und Kosten** entfällt.

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bei öffentlichen Abgaben und Kosten hat den Hintergrund, dass die Erhebung dieser Beträge zur **Finanzierung der öffentlichen Haushalte** dienen und die Kalkulierbarkeit im Rahmen der Haushaltsplanung sichergestellt werden soll. Da die Kosten der Ersatzvornahme ersichtlich weder Steuern, Gebühren oder Beträge, mithin keine Abgaben sind, stellt sich die Frage, ob sie den Kosten zugeordnet werden können. Hierbei kommt es im Einzelfall letztlich darauf an, ob die betreffende Kostenart (hier: Kosten der Ersatzvornahme) der allgemeinen Finanzierung öffentlicher Aufgaben dienen.

Dies ist nach h.M. nicht der Fall, vielmehr geht es um eine Art **Aufwendungsersatzanspruch**, dem **keine allgemeine Finanzierungsfunktion** nicht zukommt

Vgl. VGH Mannheim NVwZ-RR 91, 512 m.w.N.; OVG Berlin NVwZ-RR 95, 275

b) Wegfall der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 II 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 112 JustizG nw

Nach diesen Regelungen entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen bei **Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung**. Fraglich ist, ob die Anforderung der Kosten der bereits durchgeführten Ersatzvornahme ebenfalls hierunter fällt. Die Verwaltungsvollstreckung zur Durchsetzung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung ist jedoch mit der erfolgreichen Durchführung der Ersatzvornahme beendet. Die Anforderung der Kosten stellt nur die weitere Abwicklung dar und ist nicht mehr als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung anzusehen.

Vgl. OVG Münster NJW 84, 2844; DÖV 83, 990 und OVG 22, 307; VGH Mannheim NVwZ-RR 91, 512

Die aufschiebende Wirkung entfällt damit auch nicht nach § 80 II 2 VwGO i.V.m. § 112 JustizG nw.

Ergebnis: Rechtsmittel gegen Bescheide über die Zahlung von Kosten der Ersatzvornahme haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, wenn nicht im Einzelfall ausnahmsweise nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

2. Frage: Nach welcher Vorschrift erfolgt die Kostenerstattung?

Ermächtigungsgrundlage für die Einforderung der Kosten der Ersatzvornahme ist § 11 II 2 Nr. 7 KostO nw. Nach dieser Vorschrift können die Kosten der Ersatzvornahme vom Vollstreckungsschuldner ersetzt verlangt werden. Voraussetzung ist allerdings dass die Ersatzvornahme ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei einer solchen Fallgestaltung ist der Ansatz dann bei § 11 II 2 Nr. 7 KostO zu suchen, sodann ist jedoch nach dem bekannten Schema die Rechtmäßigkeit der Ersatzvornahme und damit die Rechtmäßigkeit der gesamten Verwaltungsvollstreckung sowie der Grundverfügung zu untersuchen, soweit noch keine Bestandskraft eingetreten ist.

Fallvariante 3

Anmerkung: Die inhaltliche Prüfung ist bereits vollumfänglich erfolgt, nachfolgend ist daher nur noch der Aufbau bezüglich der verschachtelten Prüfung dargestellt.

I. **Ermächtigungsgrundlage:** §§ 11 II 2 Nr. 7 KostO nw i.V.m. § 77 VwVG nw

II. **formelle Rechtswidrigkeit**

1. Zuständigkeit: § 11 II KostO nw: Vollstreckungsbehörde
2. Form
3. Verfahren: insb. § 28 VwVfG

Beachte: § 28 II Nr. 5 VwVfG gilt nicht, da das Vollstreckungsverfahren mit der Durchführung der Ersatzvornahme abgeschlossen ist und die Kostengeltendmachung daher nicht mehr zur Verwaltungsvollstreckung zählt.

III. **materielle Rechtswidrigkeit**

1. **Rechtswidrigkeit der Verwaltungsvollstreckung**

- a) Rechtsgrundlage für Verwaltungsvollstreckung: § 55 I VwVG nw
- b) **Zuständigkeit:** Behörde die VA erlassen hat (§ 56 I VwVG nw)
- c) **vollstreckbare Grundverfügung**
 - aa) VA gerichtet auf Handlung, Duldung oder Unterlassung (bei Fehlen: Sofortvollzug)
 - bb) Wirksamkeit, § 43 VwVfG
 - cc) Vollstreckbarkeit
 - (1) Unanfechtbarkeit oder
 - (2) sofortige Vollziehung (§ 80 II VwGO)
 - Wegfall der aufschiebenden Wirkung
 - Rechtmäßigkeit des VA
- d) **Nichterfüllung der Pflicht** trotz tatsächlicher und rechtlicher Möglichkeit
- e) **zulässiges Zwangsmittel**
 - aa) Voraussetzungen des Zwangsmittels
 - bb) Verhältnismäßigkeit
- f) **richtiger Adressat**

g). ordnungsgemäße **Art und Weise der Vollstreckung**aa) **ordnungsgemäße Androhung**, § 63 VwVG

- (1) Schriftform (§ 13 I 1 VwVG / § 63 VwVG nw)
- (2) Verbindung mit dem Grund-VA bei sofortiger Vollziehbarkeit (§ 13 II 2 VwVG / § 63 II 2 VwVG nw)
- (3) Fristsetzung für Erfüllung der Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht / Angemessenheit der Frist
- (4) Androhung eines bestimmten Zwangsmittels (§ 13 III VwVG / § 63 III VwVG nw)
 - bei Zwangsgeld: Androhung in bestimmter Höhe
 - bei Ersatzvornahme: Angabe der voraussichtlichen Kosten
- (5) schriftliche Begründung (§ 39 I VwVfG)
- (6) Zustellung (§ 13 VII VwVG / § 63 IV VwVG nw)

bb) **ordnungsgemäße Festsetzung**, § 64 VwVG

- (1) Fristablauf
- (2) Übereinstimmung mit Androhung

cc) ordnungsgemäße Anwendung

2. **Rechtswidrigkeit der Geltendmachung**

- a) Richtiger Kostenansatz
- b) richtiger Kostenschuldner

(Sofern Anlass besteht, ist hier die Frage der Rechtsnachfolge zu erörtern.)

Fallvariante 4

Der Eigentümer eines Hauses wird, wie die obige Prüfung ergeben hat, im Regelfall als Nichtstörer nach § 19 OBG nw in Anspruch genommen. Als Nichtstörer stehen im jedoch die Entschädigungsansprüche nach **§ 39 I Ziff.a) OBG nw** zu. Hierbei handelt es sich um eine spezialgesetzliche Normierung eines **Aufopferungsanspruchs**, der auch vor dem Hintergrund des enteignungsgleichen Eingriffs gesehen werden kann. Geltend zu machen ist ein solcher Anspruch nach § 43 OBG nw vor dem **ordentlichen Gericht**.

Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist die Inanspruchnahme als Nichtstörer nach § 19 OBG nw. Ein **Verschulden** der Behörde ist hierbei **nicht erforderlich**. Ersetzt werden jedoch nur solche Schäden, die durch die Obdachloseneinweisung **unmittelbar verursacht** worden sind. Hierzu reicht jedoch ein bloßer Kausalzusammenhang nicht aus. Erforderlich ist vielmehr ein innerer Zusammenhang mit der Obdachloseneinweisung. Ein solcher besteht dann, wenn sich eine **besondere Gefahr verwirklicht** hat, die in der Einweisungsverfügung selbst bereits angelegt war (vgl. BGH MDR 96, 262)

Geltend zu machen ist ein solcher Anspruch nach § 43 OBG nw vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen. Bei der Obdachloseneinweisung bestehen folgende Ansprüche:

1. Ersatz des **Mietausfalls**
2. Ersatz der **Mietnebenkosten**
3. Ggf. Ersatz der **Räumungskosten**

4. Ersatz von **Schäden an der Mietsache**

Daneben können auch **Amtshaftungsansprüche** geltend gemacht werden.

Soweit der Obdachlose die Wohnung nach Ende der Einweisungszeit nicht freiwillig räumt, hat der Wohnungseigentümer einen Anspruch gegen die Ordnungsbehörde auf Entfernung des Obdachlosen aus seiner Wohnung (sog. **Exmittierung**). Grundlage ist der **allgemeine Folgenbeseitigungsanspruch**. § 39 I Ziff a. OBG nw kann in diesem Zusammenhang nicht herangezogen werden, da über diese Norm nur Schadenersatz gewährt werden kann, jedoch keine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (vgl. § 40 I 1 VwGO). Der Wohnungseigentümer hat dann Ersatzansprüche nach § 39 I Ziff.a) OBG nw nicht nur für die Zeit der Geltung der Einweisungsverfügung, sondern für die **gesamte Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wohnung**, da sich in der Weiternutzung eine typische Gefahrenlage der Obdachloseneinweisung realisiert und somit Unmittelbarkeit anzunehmen ist.

Fall 9: Nicht in meinem Haus**Wiederholungsfragen**

1. Was versteht man unter **Verwaltungsvollstreckung**?
2. Welche **Zwangsmittel** gibt es?
3. Wann ist welches Zwangsmittel **einschlägig**?
4. Können im Vollstreckungsverfahren **mehrere Zwangsmittel** angewendet werden?
5. Was ist der Unterschied zwischen **gestrecktem Verfahren** und **Sofortvollzug**?
6. Was ist der Unterschied zwischen **Sofortvollzug** und **sofortiger Vollziehung**?
7. Welche **Voraussetzungen** müssen für Sofortvollzug vorliegen?
8. Welche Voraussetzungen sind an die **Androhung eines Zwangsmittels** zu stellen?
9. Was gilt beim **Zwangsgeld**? Was bei der **Ersatzvornahme**?
10. Was versteht man unter **Festsetzung**?
11. Ist die **Androhung** ein **VA**?
12. Und die **Festsetzung**?
13. Haben Rechtsmittel gegen Vollstreckungsmaßnahmen **aufschiebende Wirkung**? Woraus ergibt sich das?
14. Auf welchem Wege kann die Behörde **Kosten der Ersatzvornahme** geltend machen?
15. Haben Rechtsbehelfe hiergegen **aufschiebende Wirkung**?
16. Ist bei einstweiligem Rechtsschutz nach § 80 V VwGO zuvor ein **Antrag an die Behörde** zu stellen?
17. Worauf kommt es bei der **Begründetheit des Antrags nach § 80 V VwGO** maßgeblich an?
18. Reicht die **offensichtliche Rechtmäßigkeit** eines VA aus, um ein **besonderes Interesse** an der sofortigen Vollziehung zu begründen?
19. Wann ist der Antrag nach § 80 V VwGO begründet, wenn ein Rechtsbehelf von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hat?
20. Welches ist die **ordnungsbehördliche Generalklausel**?
21. Wer ist **Ordnungsbehörde**? Woraus ergibt sich das?
22. Ist die Behörde bei Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zum Eingreifen **verpflichtet**?
23. Was versteht man unter **öffentlicher Sicherheit**?

24. Stellt **Obdachlosigkeit** eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar?
25. Nennen Sie die Voraussetzungen für die **Inanspruchnahme von Nichtstörern**?
26. Wie lange ist eine **Obdachloseneinweisung** grundsätzlich nur zulässig?
27. Wie prüft man die **Verhältnismäßigkeit** einer Maßnahme?
28. Stehen dem Eigentümer einer Wohnung bei der **Obdachloseneinweisung Ersatzansprüche** zu?
29. Welche? Nach welcher Vorschrift?